Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Firma

PROMETIMPEX GmbH
Körnerstraße 1

44791 Bochum

Aktenzeichen:
56.8311.1.519- Z3/2018
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Schramm

Telefon: 02931/82-3746
Fax: 02931/82-3779

Dienstgebäude:
Königsstr. 22
59821 Arnsberg

Zulassungsbescheid

56.8311.1.519-Z 3 / 2018

Hiermit wird die Firma

PROMETIMPEX GmbH
Körnerstraße 1

44791 Bochum

aufgrund ihres Antrages vom 08.06.2018 gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBL. I S 1643) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung von

- Sämtlichen Arbeiten zum Abbruch und / oder der Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen

widerruflich bis zum 18.06.2024 unter nachfolgenden personellen Voraussetzungen zugelassen:

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Die Zulassung verliert automatisch ihre Gültigkeit bei Ablauf des Sachkundenachweises des Herrn Dirk Kriwolat – Prüfungstag 27.10.2015 somit Ablauf der Gültigkeit am 27.10.2021 bzw. des Herrn Andreas Mika – Prüfungstag 20.04.2018 somit Ablauf der Gültigkeit 20.04.2024.
Ohne Gültigkeitsnachweis der Sachkunde ist die notwendige personelle Ausstattung des Fachbetriebes Asbestsanierung möglicherweise nicht gegeben.
Daher ist vor dem 27.10.2021 und in Folge vor dem 20.04.2024 die Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang (Anl. 3) nachzuweisen.

Begründung:

Gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 der Gefahrstoffverordnung mit Stand vom 03. Februar 2015 sind die Sachkundenachweise befristet. Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

Begründung der Zulassung

Gemäß der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBL. I S 1643) in der zurzeit gültigen Fassung dürfen Abbruch – und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen **personellen** und **sicherheitstechnischen** Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

Die Firma PROMETIMPEX GmbH, Körnerstraße 1,44791 Bochum

hat am 08.06.2018 diesen Antrag gestellt und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen steht fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die beantragte Zulassung als Fachbetrieb Asbestsanierung zu erteilen war.

Diese Zulassung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung oder/und Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird.

2. Jede Änderung gegenüber der mit dem Antrag als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
   - Organisationsstruktur des Unternehmens
   - **personellen Ausstattung – <u>insbesondere</u> der Wechsel von sachkundigen Personen**
   - sicherheitstechnisch wesentlichen Ausstattung

   ist der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 14 Tage vor ihrem wirksam werden anzuzeigen.

3. Bei allen Abbruch- und Sanierungsarbeiten im Rahmen dieses Bescheides hat mindestens eine sachkundige Aufsichtsperson ständig anwesend zu sein.

4. Mit den Arbeiten an der Abbruch- und Sanierungsstelle darf erst begonnen werden, wenn die für dieses Vorhaben erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.

5. Die Weitergabe von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form darf nur an ebenfalls zugelassene Fachbetriebe erfolgen.

6. Für die Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung ist ein Gerätesachkundiger (mit Sachkundenachweis für die durchzuführenden Arbeiten) zu beschäftigen, der mit der Technik der zu prüfenden sicherheitstechnischen Ausstattung so vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand und die Funktion sicher beurteilen kann. Dieses muß auch für evtl. geliehene Geräte gewährleistet sein.

7. Leiharbeitnehmer dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie arbeitsmedizinisch nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G 1.2 und G 26 vorsorgeuntersucht sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Leiharbeitnehmern wie den eigenen Beschäftigten über den gesamten Zeitraum einer Asbestmaßnahme Atemschutzgeräte personengebunden zur Verfügung stehen. Über die nach der BGR 190 „ Benutzung von Atemschutzgeräten„ erforderliche Unterweisung der sachgerechten Benutzung der Atemschutzgeräte ist ein Nachweis zu führen.

8. Die Installation jeder Schleuse ist vom Aufsichtsführenden zu überwachen. Bei der Montage ist u. a. die Anleitung des Herstellers zu beachten.

9. Die Funktionstüchtigkeit der unter Ziffer 8 genannten Schleuse ist vom Aufsichtsführenden bzw. dem Gerätesachkundigen mindestens einmal wöchentlich zu prüfen.

   Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen mit Angabe

   - des Prüfumfanges
   - des Datums
   - der evtl. festgestellten Mängel
   - der Mängelbeseitigung mit Datum
   - der Unterschrift.

10. Die Reinigung jeder Schleuse ist vom Aufsichtsführenden täglich zu kontrollieren. Die Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren mit folgenden Angaben:

    - Datum
    - Zeitpunkt

- Mängel/Mängelbehebung
- Unterschrift.

11. Bezüglich der Wartung, Instandhaltung und Reparatur von Anlagen und Geräten sind gesonderte Anweisungen schriftlich zu erlassen; hierbei sind die Vorschriften des Herstellers zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Verwenden von geliehenen bzw. gemieteten Geräten.

12. Mit der Freigabemessung (Erfolgskontrolle) der Sanierung gem. Ziffer 5 der Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwachgebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest - Richtlinie), RdErl. des Ministerium für Bauen und Wohnen vom 19.10.1993, III B 3 – 444.100, Stand Januar 1996, ist eine geeignete Messstelle zu beauftragen.

13. Messstreifen, welche die Größe des Unterdrucks dokumentieren, sind nach Abschluss der Maßnahme mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

Des Weiteren wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

2. Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Mitteilungspflichten nach GefStoffV.
   Der zuständigen Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sind Tätigkeiten spätestens 7 Tage vor Beginn mitzuteilen.

3. Der Verbleib der Reststoffe ist der örtlich zuständigen Abfallbeseitigungsbehörde anzuzeigen.
   Die Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle bedarf einer Genehmigung nach dem Bundes – Immissionsschuzgesetz, sofern

die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben wird.

Antragsunterlagen

Diesem Zulassungsbescheid lagen die vorgelegten Antragsunterlagen zugrunde.

Kostenentscheid

Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/ SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2011 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2001) in der zurzeit gültigen Fassung.

Festsetzung der Kosten

Gemäß Ziffer 11.6.10 der AVerwGebO NRW ist für die Entscheidung über die Zulassung von Fachbetrieben nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 GefStoffV eine Gebühr von 75 Euro bis 2000 Euro vorgesehen, und somit wird nach o. g. Tarifstelle eine Gebühr von

festgesetzt.

Die festgesetzte Gebühr ist dem Verwaltungsaufwand dieser Entscheidung entsprechend.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, der Zahlungshinweis ist beigefügt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom18.06.2018 AZ.: 56.8311.1.519-Z 3 / 2018 - können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, Postanschrift Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schramm) L.S.

Bezirksregierung 156 Arnsberg